

Satzung des Kreisverbandes Germersheim

§ 1 Name und Sitz

- (1) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Kreis Germersheim sind der Kreisverband der Bundespartei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Die Kurzbezeichnung lautet GRÜNE. Sie sind Mitglied im Landesverband Rheinland-Pfalz.
- (2) Der Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf den Landkreis Germersheim.
- (3) Sitz des Kreisverbandes ist der Wohnort der Geschäftsführerin / des Geschäftsführers.

§ 2 Grundsätze und Ziele

- (1) Die im Grundkonsens und dem Grundsatzprogramm der Bundespartei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vereinbarten Inhalte und Ziele bilden die Grundlage der politischen Arbeit des Kreisverbandes.
- (2) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann sich der Kreisverband ein Grundsatzprogramm geben.
- (3) Die gleiche Teilhabe von Frauen und Männern ist ein politisches Ziel von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Kreis Germersheim. Das Frauenstatut der Bundespartei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN findet Anwendung.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der Partei kann werden, wer sich zu den Grundsätzen der Partei und ihrem Programm bekennt, keiner anderen Partei angehört und mindestens 14 Jahre alt ist. Die deutsche Staatsbürgerschaft ist nicht Voraussetzung für die Mitgliedschaft.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Ortsverbandes, bei dem der Aufnahmeantrag gestellt wurde, mit einfacher Mehrheit. Der Antrag kann auch direkt beim Kreisvorstand gestellt werden, der mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme entscheidet. Eine Zurückweisung des Aufnahmeantrages ist schriftlich zu begründen. Die Bestimmungen in der Satzung des Bundesverbandes und des Landesverbandes Rheinland-Pfalz finden Anwendung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Kreisvorstand.
- (2) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet das Schiedsgericht des Landesverbandes Rheinland-Pfalz auf Antrag der Mitgliederversammlung. Die Bestimmungen in der Satzung des Landesverbandes Rheinland-Pfalz (§ 4, Abs. 2) finden Anwendung.
- (3) Mitglied kann nur sein, wer einen Mitgliedsbeitrag leistet. Vom Beitrag aus sozialen Gründen freigestellte Mitglieder bleiben von dieser Regelung unberührt. Die Bestimmungen in der Satzung des Bundesverbandes und des Landesverbandes Rheinland-Pfalz (§ 4, Abs. 3) finden Anwendung.

§ 5 Organe des Kreisverbandes

Die Organe des Kreisverbandes sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Parteirat.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Kreisverbandes. Sie besteht aus den erschienenen Mitgliedern und bestimmt die Richtlinien der Politik des Kreisverbandes. Sie tagt öffentlich, es sei denn, die Versammlung beschließt mit einfacher Mehrheit den Ausschluss der Öffentlichkeit. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens 15 Prozent der Mitglieder, mindestens jedoch 10 Mitglieder, anwesend sind. Unter ihnen muss sich ein Vorstandsmitglied befinden.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens zweimal jährlich statt. Der Vorstand hat sie einzuberufen, wenn dies mindestens 10 Prozent der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragen.
- (3) Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der geplanten Tagesordnung und des Tagungsortes spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin. Die Einladung erfolgt an Mitglieder, deren E-Mail-Adresse bekannt ist, per E-Mail, außer das Mitglied widerspricht hiergegen einmalig schriftlich. Bei besonderer Dringlichkeit kann die Ladungsfrist verkürzt werden.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Beschlüsse über Satzung, Finanzordnung, Statute und die Auflösung des Kreisverbandes erfordern eine Zweidrittel-Mehrheit.
- (5) Wahlen sind geheim und erfolgen entsprechend den Bestimmungen des Parteiengesetzes.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 1. Wahl des Vorstandes, des Parteirates, der Delegierten zu Bundes- und Landesparteitagen sowie der Kassenprüfer,
 2. Beschlussfassung über Programm, Finanzordnung, Statute und Satzung sowie deren Änderungen,
 3. Beschlussfassung über die von Mitgliedern eingereichten Anträge,
 4. Beschlussfassung über die Aufstellung von Wahlkandidaten auf Kreisebene,
 5. Beschlussfassung über die Auflösung des Kreisverbandes.
- (2) Eigenständige Anträge an die Mitgliederversammlung sind schriftlich bis spätestens zu Beginn der Versammlung zu stellen. Änderungsanträge zu Beratungsgegenständen von Tagesordnungspunkten sollen möglichst schriftlich gestellt werden.
- (3) Anträge auf Abwahl von Vorstandsmitgliedern, zur Änderung der Satzung, Finanzordnung bzw. von Statuten oder auf Auflösung des Kreisverbandes sind schriftlich spätestens zwei Wochen vor der Versammlung zu stellen und müssen in der Einladung an die Mitglieder bekannt gemacht werden.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als 50 Prozent der Vorstandsmitglieder, mindestens jedoch 3 Mitglieder, anwesend sind.
- (2) Er besteht aus zwei Vorsitzenden, der Schatzmeisterin / dem Schatzmeister, der Geschäftsführerin / dem Geschäftsführer und der / dem Vorstandsmitglied für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.
Die Ämter der Geschäftsführerin / des Geschäftsführers sowie des Vorstandmitgliedes für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit können auf Beschluss der Mitgliederversammlung auch durch die Vorsitzenden wahrgenommen werden.
- (3) Der Vorstand vertritt den Kreisverband nach innen und nach außen. Er ist an Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Parteirates gebunden.
- (4) Sitzungen des Vorstandes sind offen für alle Mitglieder und den Ortsverbänden bekannt zu geben. Protokolle über Vorstandssitzungen sind den Ortsverbänden zugänglich zu machen.

- (5) Die Mitgliederversammlung kann dem Vorstand und einzelnen Vorstandsmitgliedern in geheimer Abstimmung mit der für die Wahl notwendigen Mehrheit das Misstrauen aussprechen und diese damit abwählen. In diesem Fall kann eine Neuwahl des abgewählten Amtes bzw. des Vorstandes sofort erfolgen.
- (6) Rechtsgeschäfte für den Kreisverband dürfen nur durch Vorstandsmitglieder oder vom Vorstand dazu ermächtigte Personen abgeschlossen werden.

§ 9 Parteirat

- (1) Der Parteirat wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als 50 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder, mindestens jedoch 5 Mitglieder, anwesend sind. Unter ihnen muss sich ein Vorstandsmitglied befinden.
- (2) Er besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes und je einer Vertreterin / einem Vertreter jedes Ortsverbandes, soweit diese Ortsverbände nicht bereits im Vorstand vertreten sind.
Ferner gehören dem Parteirat von Amtes wegen ohne Stimmrecht die Vorsitzende / der Vorsitzende der Kreistagsfraktion, Kreisbeigeordnete, Mitglieder des Europäischen Parlamentes, des Deutschen Bundestages und des Landtages Rheinland-Pfalz bzw. entsprechender Regierungen an, sofern diese Mitglied im Kreisverband sind.
- (3) Der Parteirat ist das höchste Organ zwischen den Mitgliederversammlungen. Er berät den Vorstand und ist an Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- (4) Der Parteirat tritt mindestens viermal jährlich zusammen. Seine Sitzungen sind offen für alle Mitglieder und den Ortsverbänden bekannt zu geben. Protokolle über die Sitzungen sind den Ortsverbänden zugänglich zu machen.
- (5) Mitglieder des Parteirates sollen ihren Ortsverband über dessen Beratungen und Beschlüsse regelmäßig informieren und Anliegen des Ortsverbandes im Parteirat vorbringen.

§ 10 Finanzangelegenheiten

Zur Regelung der Beitragshöhe und des Beitragseinzuges, der Erstellung von Rechenschaftsberichten sowie zu Einzelheiten der Kassenprüfung gibt sich der Kreisverband eine Finanzordnung. Diese ist Bestandteil dieser Satzung und findet Anwendung auf alle Ortsverbände.

Diese Satzung wurde am 18. November 2014 in Neupotz durch die Mitgliederversammlung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Kreis Germersheim einstimmig beschlossen. Sie und die Finanzordnung ersetzen die bisherige Satzung und Finanzordnung.